

Klausur Datenschutzrecht

Fragen:

- 1) 2 Grundprinzipien von Datenschutz erklären
 - a. Datengeheimnis
 - b. Einzelentscheidung
- 2) Nennen Sie drei aktuelle datenschutzrechtliche Probleme
- 3) Benötigt man für die Ermächtigung eine Einwilligung?
eher 3) Sollte trotz einer gesetzlichen Ermächtigung eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden?
- 4) Nennen Sie die Neuregelung des Datenschutzes auf EU-Ebene und nennen Sie zwei inhaltliche Änderungen.

Fall:

Ging um die Einführung der neuen elektronischen Gesundheitskarten (eGK) der gesetzlichen Krankenversicherungen. Früher wurden darauf Name, Anschrift und Geburtstag gespeichert. Dies wird übernommen. Außerdem können Daten über Gesundheit, Inanspruchnahme von Kassenleistungen etc. darauf gespeichert werden. Das ist allerdings freiwillig und Bedarf der Einwilligung des Betroffenen ist schriftlich eingeholt und wird erfragt. Ziele der neuen eGK sind Kostenreduzierung, Steigerung der Effizienz des Gesundheitssystems, mehr Transparenz bei Behandlung. Das alte Gesundheitssystem wird nicht mehr verwendet, da die Weiterverwendung erhebliche Kosten mit sich bringen würde. Ohne ein Umsteigen auf die neue gesetzliche Krankenversicherung hat der Kunde keinen Anspruch auf wesentliche Gesundheitsleistungen, einzig bei sehr dringender Notwendigkeit (z.B. lebensnotwendige Maßnahmen) wird eine Ausnahme gemacht. K vermutet, seine Krankheitsgeschichte wird nun auf der neuen Karte gespeichert und möchte nicht zum „gläsernen Patienten“ werden. Tatsächlich ist es aber wie oben genannt, Krankheitsgeschichte etc. können freiwillig auf der Karte gespeichert werden.

Im Fall bitte die Krankenkasse den K seine gespeicherten Daten zu bestätigen und ein Formular zu unterschreiben jmd. zurück zu senden.

Für mich klang das so, als würden sie auch Daten über Gesundheit und Co des K auf der Karte speichern wollen aber weisen ihn nicht darauf hin, dass das freiwillig ist. Was vielleicht auch noch hilfreich ist, die neue eGK wird durch neue Vorschriften in einem Gesetzesbuch vorgeschrieben. Es gab im SV aber keinen Paragraphen, nur ne wörtliche Beschreibung von den Änderungen. M.m.n hat man daher beim Argumentieren sehr viel Spielraum gehabt was Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit etc. angeht.

Zu prüfen war auf eine Einschränkung des Recht auf informationelle Selbstbestimmung.